

Umweltbestimmungen 4.4

Allgemeine Vorschriften bei Wegbauten

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Auflagen gelten für Wege und Strassen ausserhalb des Baugebiets (wie Viehtriebwege, befahrbare Bewirtschaftungswege, Hofzufahrten, Güterstrassen).

Allgemein

1. Es gelten die Umweltbestimmungen 1.1 Allgemeine Vorschriften bei *Allgemein* Bautätigkeiten.

Luftreinhaltung

2. Alle dieselbetriebenen Maschinen, die für die Bauarbeiten eingesetzt werden, müssen mit einem funktionierenden Partikelfiltersystem ausgerüstet sein und regelmässig gewartet werden. Die Partikelfilterpflicht gilt für dieselbetriebene Maschinen auf Baustellen ab 37 kW (alle Maschinen) sowie 18 bis 37 kW ab Baujahr 2010. Das gilt auch für Bauarbeiten, die in Eigenleistung erbracht werden. *Partikelfilter für Maschinen*

Oberflächengewässer

3. Innerhalb des Gewässerraums dürfen keine Bauten und Anlagen (inkl. Installations- und Materiallagerplätze) erstellt werden sowie kein Material abgebaut werden. *Gewässerraum*
4. Bei Gewässerquerungen sind in erster Priorität bestehende allenfalls zu sanierende Übergänge zu nutzen sowie bei Trockenrinnen Furten und bei Fliessgewässern Brückenübergänge vorzusehen. Sind aus wasserbaulichen Gründen Gewässerverbauungen notwendig, sind diese naturnah, rau und ungleichmässig zu gestalten. Auf den Einsatz von Beton ist grundsätzlich zu verzichten. *Gewässerquerung*
5. Während den Bauarbeiten ist darauf zu achten und mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass keinerlei Bauabfälle sowie Beton-, Fräs- und andere Abwässer ins Gewässer gelangen. Die am Bau beteiligten Personen sind über die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen von der Bauherrschaft und/oder der Bauleitung zu Beginn zu instruieren. *Abfälle, Abwasser*
6. Wassertrübungen (oder pH-Veränderungen) im Gewässer sind zu vermeiden. Der Bauablauf ist entsprechend zu gestalten und das Wasser mittels einer sauberen Wasserhaltung um die Baustelle zu führen. *Wasserhaltung auf Baustelle*

7. Weitere Eingriffe oder Verbauungen der Gewässer und seiner Uferbereiche ausserhalb der Gewässerquerungen sind ausdrücklich nicht zulässig. *Keine weiteren Gewässerverbauungen*
8. Beeinträchtigung der Uferbereiche und der Ufergehölze sind zu vermeiden und nach Abschluss der Arbeiten wieder instand zu stellen. *Uferbereich und Ufergehölz*

Entwässerung

9. Bewirtschaftungswege sind als Naturwege auszubilden und im kontinuierlichen Quergefälle «über die Schulter» in angrenzende humusierte Flächen (mit Bodenpassage) zu entwässern. Wo dies nicht möglich ist, ist der Weg bergseitig geneigt und das Wasser mittels regelmässig angelegten Querrinnen über den Weg in eine humusierte Fläche abzuführen (erosionshemmende Massnahmen sind zu erstellen). *Versickerung über humusierte Flächen*

Allfällige betonierte Wendeplatten sind ebenfalls im kontinuierlichen Quergefälle «über die Schulter» in angrenzende humusierte Flächen (mit Bodenpassage) zu entwässern.

10. Eine unterirdische Versickerung (ohne Bodenpassage) des Regenabwassers von begeh- und befahrbaren Flächen ist nicht zulässig. *Keine unterirdische Versickerung*

Boden

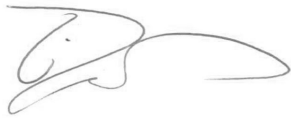
11. Der für die Erstellung des Weges/der Strasse abgetragene Boden und Aushub ist nach Abschluss der Arbeiten für die Wiederherstellung und Rekultivierung der Böschungen zu verwenden. Geländeanpassungen ausserhalb des Projektperimeters sind ohne entsprechende Bewilligung nicht zulässig. Es gelten die im Merkblatt [«Terrainveränderungen ausserhalb Bauzonen»](#) (AfU, Mai 2014)» enthaltenen Vorgaben. *Merkblatt «Terrainveränderung ausserhalb Bauzonen»*
12. In flachgründigen Hanglagen und im Berg- und Sömmerungsgebiet ist der Boden nach Möglichkeit in Form von Rasenziegeln abzutragen und zwischenzulagern. Die Rasenziegel sind nach der Bautätigkeit vor Ort sorgfältig wiedereinzusetzen. Eine Ansaat hat sich auf grössere offene Bodenflächen zu beschränken, die bestehende Vegetation soll erhalten bleiben. Es ist darauf zu achten, dass die wiederhergestellten Wiesen im ersten Jahr nicht beweidet (Trittschäden) und nur mit wenig Mist gedüngt werden. *Bodenabtrag, Rekultivierung und Folgebewirtschaftung*
13. Der Ober- und falls vorhanden Unterboden sind getrennt vom darunter folgenden Aushubmaterial abzutragen und entlang der Linienbaustelle zwischenzulagern. Der Abtrag dieser Schichten hat im Vor-Kopf-Verfahren in einem Arbeitsgang zu erfolgen. Unterhalb der Zwischenlager ist zum Schutz der bestehenden Oberfläche ein Geotextil *Bodenabtrag und Zwischenlagerung*

einzusetzen. In Hanglage sind die Materialzwischenlager bei Bedarf mit geeigneten technischen Massnahmen vor Erosion zu schützen.

14. Allfälliger Überschuss an Boden- oder Aushubmaterial ist einer Ver- *Verwertung*
wertung zuzuführen (bewilligtes Drittprojekt oder Baustoffproduktion).
Besteht für unverschmutztes Aushubmaterial keine Verwertungsmög-
lichkeit, ist es auf einer bewilligten Deponie Typ A abzulagern.

Die Umweltbestimmungen sowie Merkblätter und Unterlagen sind auf www.ur.ch/umwelt-bauen verfügbar.

Amt für Umwelt



Lorenz Jaun, Amtsvorsteher

Altdorf, 31. Juli 2026 loj-car/AfU652